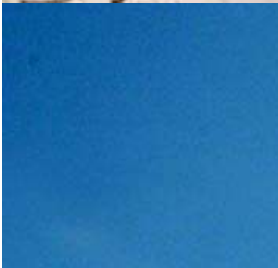


Leben im Alter



Der Seniorenführer der Stadt Dingolfing



2. Ausgabe Juli 2009

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit diesem Heft erscheint ein speziell für ältere Bürgerinnen und Bürger zugeschnittener „Seniorenführer“. Dieses Heft soll Hinweise auf Angebote für ältere Menschen und Antworten auf eine Reihe von Fragen geben, die sich älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, deren Angehörigen oder deren Betreuer stellen.

Die Idee zu diesem Heft hatte der Seniorenbeirat der Stadt Dingolfing. Mit Energie machte er sich auch gleich daran, alle wichtigen unsere Seniorinnen und Senioren interessierenden Informationen zusammenzutragen. Was dabei herauskam, ist in diesem Heft zusammengefasst.

Die Themen sind aber derart komplex, dass es kaum möglich ist, alle Fragen erschöpfend zu behandeln. Allerdings finden Sie hier den nötigen Einstieg. Wenn sich diese Broschüre als hilfreich erweisen sollte, wollen wir sie in regelmäßigem Abstand jeweils aktualisiert auflegen.

Ich bin sicher, dass der Seniorenführer unseren älteren Mitmenschen Hilfestellung bei ihrer Suche nach Beratung, nach Unterstützung und nach Möglichkeiten der aktiven Lebensgestaltung im Alter bieten kann.

Ich danke sehr herzlich den Mitgliedern des Dingolfinger Seniorenbeirats – hier speziell dem Vorsitzenden Herrn Richard Stadler – für diese Idee und ihre Arbeit an der Konzeption dieses Heftes. Und ich hoffe auf weitere gute Zusammenarbeit zwischen dem Seniorenbeirat und der Stadt Dingolfing zum Wohle unserer Seniorinnen und Senioren.

Ihr



Josef Pellkofer
1. Bürgermeister



IMPRESSUM:

Der Seniorenführer der Stadt Dingolfing „Leben im Alter“
2. Ausgabe, Stand Juli 2009

Herausgeberin: Stadt Dingolfing, vertreten durch
1. Bürgermeister Josef Pellkofer
Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2 · Tel. 08731/501-0 · Fax 501-166
stadt@dingolfing.de · www.dingolfing.de

Redaktion und Inhalt: Seniorenbeirat der Stadt Dingolfing
Gestaltung: ©Werbepartner, Franz Hölzl
94419 Reisbach, Tel. 08734-93990

Auflage: 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis

Aktiv im Alter	Seite 4
Sozialhilfe	Seite 5
Pflege im Alter	Seite 6 - 7
Wohnen im Alter	Seite 8 - 9
Pflegeversicherung	Seite 10
Auswahl der Pflegedienste	Seite 11
Pflegevertrag	Seite 12
Pflegetipps	Seite 13
Häusliche / Vollstationäre Pflegehilfe	Seite 14
Vollstationäre Hilfe	Seite 14
Kurzzeitpflege	Seite 15
Altenservicezentrum - Bürgerheim Dingolfing	Seite 16 - 18
Freizeit und Caprima	Seite 19
Wichtige Dokumente / Der Rentenantrag	Seite 20
Rechtshilfen	Seite 21
Todesfall	Seite 22
Testament	Seite 23
Verfügungen und Vollmachten	Seite 24
Die Patientenverfügung (Formularvordruck)	Seite 25 - 26
Die Vorsorgevollmacht (Formularvordruck)	Seite 27 - 28
Die Betreuungsverfügung (Formularvordruck)	Seite 29
Essen auf Rädern	Seite 30
Der Dingolfinger Seniorenbeirat	Seite 31

... wer rastet der rostet!

Sport, Bewegung und Freizeit

Die gesundheitlichen Vorteile für Menschen jeden Alters durch Sport, Bewegung und Spiel sind inzwischen unbestritten. Aus diesem Grund ist die gezielte Bewegung auch im REHA-Bereich unverzichtbar geworden.

Dies gilt auch für Senioren, die in jüngeren Jahren – aus welchem Grund auch immer – nie oder wenig Sport betrieben haben.

In unserer Stadt gibt es viele Vereine und kleine Gruppen, die speziell für Senioren Angebote haben. Erkundigen Sie sich bei den örtlichen Vereinen, dem Seniorenbeirat oder der Stadt Dingolfing.

Der Seniorenbeirat bietet in diesem Zusammenhang ein wöchentliches Treffen am Stammtisch an. Hier besteht die Möglichkeit, sich in einer zwanglosen Zusammenkunft in geselliger Runde über die täglichen Begebenheiten zu unterhalten oder in einer Spielrunde sein Hobby zu pflegen.



Der **Seniorenstammtisch** findet jeden Donnerstag ab 16.00 Uhr in den Räumen der Ratsstuben statt. Jedermann/-frau ist herzlich eingeladen!

Die richtige Ernährung im Alter



Essen und Trinken haben im Alter besondere Bedeutung.

Wer richtig isst, hat auch mehr Spaß im Leben – weil er gesünder und damit fröhlicher bleibt.

Die Gefahr der Fehlernährung nimmt im Alter wegen des nachlassenden Hunger- und Durstgefühls und wegen des veränderten Energiebedarfs zu.



Spezielle Ernährungstipps zu Osteoporose, Diabetes, hohem Blutdruck, erhöhtem Cholesterinspiegel etc. erhält man unter anderem bei folgender Beratungsstelle:

Johannes Apotheke, Marienplatz 28, Frau Witzlinger, Telefon 08731/1315

Was ist Sozialhilfe?

Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt steht jedem Bürger zu, dessen Einkommen unter der nach bestimmten Sätzen bemessenen Bedarfsgrenze liegt und dessen Vermögen die Freibeträge nicht übersteigt.

Außer laufenden Leistungen sind einmalige Beihilfen möglich:

- Beschaffung von Kleidung und Hausrat
- zu den Heizkosten im Winter
- zu Weihnachten
- bei sonstigen Anlässen
(z.B. altersgerechte Wohnung u.a.m.)

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten Kranke, Behinderte und andere Personen, deren soziale Absicherung für bestimmte Bereiche nicht ausreicht. Sie ist in der Regel auch einkommens- und vermögensabhängig.

Es kommen in Frage:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe
- Eingliederungshilfe für Behinderte, Blindenhilfe
- Hilfe zur Pflege (auch in Heimen)
- Hilfe für Senioren, um ihnen die Verbindung mit nahe stehenden Personen und die Teilnahme am Leben zu ermöglichen
- Sonstige Hilfen (zum Aufbau einer Lebensgrundlage, zur Weiterführung des Haushaltes, zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Weitere Hilfen

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt das Sozialamt Hilfestellung bei weiteren Bedarfssituationen z.B. durch:

- Fahrpreisermäßigung/-befreiung
- Übernahme von Telefongrundgebühr, Rundfunk- und Fernsehgebühr
- Befreiung von Medikamentenzuzahlung
- Übernahme der Kosten des Sonderfahrdienstes für Behinderte
- Übernahme der Kosten für das Hausnotrufsystem
- Kfz-Steuerermäßigung/-befreiung
- Zuschuss zum Essen auf Rädern

Wohngeld

Wohnen kostet viel Geld – oft zu viel für den, der ein geringes Einkommen hat. Deswegen gewährt der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: Das Wohngeld. Es wird als Zuschuss gezahlt.

Wohngeld gibt es:

- als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung

Wohngeld kann es auch für den Inhaber einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung, für Bewohner eines (Alten-) Heimes im Sinne des Heimgesetzes, für Wohnsitzberechtigte oder Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts geben.

Empfänger laufender Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder ergänzender Leistungen der Kriegsopferfürsorge außerhalb von Heimen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ohne Antrag pauschalisiertes Wohngeld vom Sozialamt.



Hilfe und Entlastung zu Hause

Auch pflegebedürftige Menschen möchten möglichst lange zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung leben. Die Pflege in der Familie belastet aber viele Angehörige sehr stark. Sozialstationen und mobile soziale Hilfsdienste bieten in diesem Falle professionelle Hilfe an.

Durch aktivierende Pflege wird die weitgehende Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen unterstützt. Die Kosten dieser Dienstleistungen werden von Pflegekassen, Krankenkassen und der Sozialhilfe getragen.

Das Dienstleistungsangebot umfasst folgende Leistungen:

Grundpflege:

Hilfe beim Anziehen und Waschen, das Betten und Lagern, Körperpflege, Zubereiten von Mahlzeiten und Hilfe beim Essen.

Behandlungspflege:

Verbände, Wundbehandlung, Blutdruckmessen, Injektionen, Sondernahrung und andere medizinische Maßnahmen, sofern sie vom Arzt übertragen wurden.

Aktivierende Pflege:

Beschäftigungstherapie/Altengymnastik

Familienpflege:

Die Familienpflege umfasst die Vermittlung einer ausgebildeten Fachkraft, die den Haushalt und die Versorgung der Kinder übernimmt. Sie tritt in Kraft bei plötzlicher Erkrankung des zu Hause lebenden Elternteiles bzw. bei einer Kur oder einem stationären Aufenthalt.

Voraussetzung: Ein Kind muss unter 12 Jahre oder behindert sein.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Viele ältere Menschen sind nicht mehr in der Lage, den eigenen Haushalt alleine zu versorgen. Für Tätigkeiten wie z.B. Einkaufen oder Putzen können Haushaltshilfen vermittelt werden.



Auskünfte über die angebotenen Leistungen und die für Sie entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem nächstgelegenen Mobilien Sozialdienst bzw. auch bei Ihrer Sozialstation, bei den angegebenen Anbietern und dem Gesundheitsamt.

*Caritaszentrum Dingolfing
Griesgasse 13
84130 Dingolfing
Tel. 08731/3160-0*

*Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Dingolfing-Landau
Krankenhausstraße 6
84130 Dingolfing
Tel. 08731/3141-0*

*Sabine Helmer
Dipl. Kauffrau
Oberdingolfing 30
84130 Dingolfing
Tel. 08731/8258*

*Gesundheitsamt
Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Tel. 08731/87-0*

*Christine Helmer
Villa St. Thekla
Seniorenwohngemeinschaft
St.-Thekla-Weg 1
84130 Dingolfing
Tel. 08731/8258*

Heranziehung von Kindern:

Kinder sind gegenüber den Eltern zum Unterhalt verpflichtet. Sie können aber vom Sozialamt nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit (gesetzliche Freibeträge) in Anspruch genommen werden.

Schuldnerberatung:

Der zuständige Mitarbeiter wird Sie in Beratungsgesprächen darüber informieren, was Sie tun müssen, was die Schuldnerberatung kann und nicht kann und wie Präventionsmaßnahmen aussehen.

Was kann die Schuldnerberatung leisten:

- Sie bemüht sich um die Klärung der finanziellen Lage und die Feststellung des tatsächlichen Schuldenstandes;
- Sie erstellt einen Entschuldungsplan und nimmt Kontakt mit den Gläubigern auf und führt Verhandlungen;
- Sie gibt Hilfestellung im Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Haushaltsgeld und hilft im Umgang mit Ämtern und Behörden.

Hinterbliebenen und Opfern von Kriegen werden finanzielle Hilfestellungen gegeben. Leistungen in ähnlicher Form wie bei der Sozialhilfe.



Auskünfte erteilen:

Stadt Dingolfing
Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2
84130 Dingolfing
Tel. 08731/501-0

und das

Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Tel. 08731/87-459



Wohnen und leben zu Hause

Die meisten Menschen möchten in ihrer eigenen Wohnung alt werden. Um das zu ermöglichen, sollte die Wohnung den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen angepasst werden.

Hierzu können sowohl bauliche Veränderungen gehören wie auch Veränderung der Einrichtung und schließlich auch eine Vielzahl kleinerer Hilfsmittel, die das alltägliche Leben in der Wohnung erleichtern.

Hierzu informiert eine Broschüre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Wohnen für ältere Menschen“. (www.bmfsfj.de) Altersgerechte Hauseingänge, Flure, Wohn- und Schlafbereiche, Bad, WC und Küche.

Weitere Auskünfte erteilen auch die

Stadtverwaltung Dingolfing
84130 Dingolfing
Tel. 08731/501-0

sowie die

Wohlfahrtsverbände und Wohnbaugesellschaften
wie die AWO und die Baugenossenschaft Dingolfing.



Wohnen und leben in Seniorenheimen

Seniorenheime sind für ältere Menschen gedacht, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können. Die Bewohner werden dort versorgt und betreut. Teilweise können die eigenen Möbel mitgebracht werden. Seniorenheime werden als Altenheime oder Altenpflegeheime geführt.

Altenwohnheime bestehen aus einzelnen, abgeschlossenen Zimmern und Appartements. Anlage und Ausstattung sind den Bedürfnissen älterer Menschen angepasst.

Als Bewohner haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Möbel mitzubringen und ein selbstständiges Leben zu führen. Bei Bedarf erhalten Sie Verpflegung und können von ausgebildeten Helfern betreut werden.

In **Altenpflegeheimen** werden dauernd pflegebedürftige Menschen umfassend betreut und versorgt.



Entscheidungsfindung

Bevor Sie sich für ein Heim entscheiden, sollten Sie auf Folgendes achten:

- ? Welche finanziellen Belastungen kommen beim Umzug in ein Altenheim mit Vollversorgung auf mich zu?
- ? Welche Konzeption hat das Haus - handelt es sich um ein Altenheim mit Vollversorgung, um ein Altenpflegeheim oder um eine Altenwohnanlage?
- ? Ausstattung WC, Bad, Dusche - wie viele Heimbewohner müssen sich Nebenräume teilen?
- ? Welche Größe hat das Zimmer, die Wohnung?
- ? Wie ist die Ausstattung der Zimmer oder der Wohnung? Können oder müssen Heimbewohner eigene Möbel, Teppiche, Gardinen etc. mitbringen?
- ? Welche Gemeinschaftsräume gibt es?
- ? Welche Regelungen gelten für die Mahlzeiten?
- ? Wird das Essen in gemeinsamen Speiseräumen angeboten oder einzeln auf den Zimmern serviert?
- ? Bettwäsche, Handtücher, Waschen von persönlichen Sachen - was wird vom Heim gestellt und was müssen die Heimbewohner selbst mitbringen?
- ? Wie sind die Bus- und Bahnverbindungen zum Heim?
- ? Gibt es einen Heimvertrag und eine Heimordnung?
- ? Welche Freizeitmöglichkeiten werden angeboten?
- ? Möglichkeiten zum Besuch von Gottesdiensten, Messen?
- ? Wie lange sind die Wartezeiten auf einen Platz im Heim?



Bitte besichtigen Sie vorab alle Heime, die für Sie in die engere Wahl kommen und sprechen Sie mit der Heimleitung.

Melden Sie sich frühzeitig und schriftlich in dem von Ihnen gewählten Altenheim an.

Das Pflegeversicherungsgesetz ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Durch regelmäßige monatliche Beitragsleistungen erwirbt jeder Versicherte einen Rechtsanspruch auf Hilfe bei Pflegebedürftigkeit, entweder über die Soziale Pflegeversicherung (parallel zur gesetzlichen Krankenversicherung) oder über die private Pflegeversicherung (bei privater Krankenversicherung).

Je zur Hälfte zahlen bei der sozialen Pflegeversicherung Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge, und zwar 1,95 % vom Bruttomonatseinkommen des Arbeitnehmers. Vorteil dieser neuen Pflegeversicherung ist, dass dieser Anspruch für jede/jeden Versicherte/n gilt, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage. Zu einer Bedürftigkeit und zu einer Kostenbeteiligung, wie es etwa bei der Sozialhilfe üblich war, kommt es hier nicht.



Stufen der Pflegebedürftigkeit

Für die Gewährung von Leistungen werden pflegebedürftige Personen einer der folgenden drei Pflegestufen zugeordnet:

Pflegestufe I

Erhebliche Pflegebedürftige: mind. 1,5 Std./Tag, davon mehr als 45 Minuten für die Grundpflege. Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegestufe II

Schwerpflegebedürftige: mind. 3 Std./Tag. Davon mindestens zwei Stunden für die Grundpflege. Personen, die bei der Körperpflege der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten Hilfe benötigen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Pflegestufe III

Schwerstpflegebedürftige: mind. 5 Std./Tag. Davon mindestens vier Stunden für die Grundpflege. Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

Nähere Auskünfte geben Ihnen die für Sie zuständige Pflegekasse und die Sozialstationen. Bei Zweifeln wegen der Einstufung empfiehlt es sich, ein Tagebuch über die geleistete Pflege und Hilfe zu führen. Auch hier gibt es bei den Kassen und Sozialstationen Vordrucke, die Ihnen das Erstellen erleichtern.

Auswahl der Pflegedienste

Bei der Auswahl des Pflegedienstes sollte man Folgendes beachten:

1. Erhält man Informationen über den Pflegedienst bei einem kostenlosen Hausbesuch?
2. Hat der Dienst schriftliches Informationsmaterial?
3. Werden Patienten/Klienten freundlich und kompetent beraten?
4. Werden Fragen des Patienten/Klienten zufriedenstellend beantwortet?
5. Gibt es einen verantwortlichen Ansprechpartner für Fragen und Beschwerden?
6. Ist der Dienst zugelassen bei der Pflegekasse?
7. Hat sich der Dienst spezialisiert (Aidspflege, Betreuung Dementer)?
8. Hat der Dienst ein Pflegekonzept (Pflegeteammodell)?
9. Kann der Dienst Ihren Pflegebedarf abdecken, wenn Sie später mehr Leistungen benötigen?
10. Ist der Dienst in der Nähe oder entstehen erhöhte Anfahrtskosten?
11. Erstellt der Dienst einen Pflegeplan für Ihre Bedürfnisse und können Sie dabei mitentscheiden?
12. Wie ist die Zusammenarbeit mit Ihrem Hausarzt?
13. Richtet sich der Dienst bei der Einsatzplanung von Terminen nach Ihren Bedürfnissen?
14. Kann der Dienst auch an Sonn- und Feiertagen und falls erforderlich auch nachts Hilfe leisten?
15. Kann der Dienst im Notfall, z.B. über einen Bereitschaftsdienst, sofort Hilfe leisten?
16. Arbeitet der Dienst hauptsächlich mit festangestellten Mitarbeitern oder Aushilfskräften?
17. Werden Sie von einem möglichst kleinen Kreis von Pflegekräften betreut?
18. Führt der Dienst Qualitätssicherungsmaßnahmen durch?
19. Führt der Dienst eine Pflegedokumentation?
20. Gibt Ihnen der Dienst Kopien der Leistungsnachweise, die er mit der Pflegekasse abrechnet?
21. Berät der Dienst zu Pflegehilfsmitteln?
22. Leitet der Dienst Angehörige oder selbstorganisiertes Pflegepersonal an?
23. Wurden Sie genau und verständlich über die Kosten der Pflege informiert und wissen Sie, welchen Anteil Sie selbst zahlen müssen?

Es empfiehlt sich, grundsätzlich einen Pflegevertrag abzuschließen. Dieser sollte die nachfolgenden Punkte enthalten:

- 1.** Vertragspartner sollte nur der Pflegebedürftige sein.
 - 2.** Kernstück sollte die Beschreibung der Leistungen, die für den jeweiligen Pflegefall erbracht werden, sowie der Vergütungsregelung sein. Es muss ersichtlich sein, wie hoch der Eigenanteil ist.
 - 3.** Es sollte enthalten sein, dass Sie die Leistungsnachweise jederzeit einsehen können, damit Sie im laufenden Monat den Überblick behalten.
 - 4.** Vertragsbestandteil sollte zudem sein, dass der Dienst eine Pflegedokumentation führt.
 - 5.** Im Kleingedruckten sollte geregelt werden, dass Rechnungen frühestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig werden. Abgerechnet wird jeweils am Monatsanfang für den Vormonat. Keinesfalls sollten im Vertrag Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen festgeschrieben werden. Achten Sie darauf, dass Sie Rechnungen per Überweisung begleichen können und keine Einzugsermächtigung erteilen müssen.
- So behalten Sie den Überblick über ihr Konto und können Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen kürzen. Der Pflegedienst sollte Sie über die Rechnungsbeträge informieren, die er mit den anderen Leistungsträgern abrechnet.
- 6.** Der Pflegedienst sollte sich vertraglich verpflichten, für Schäden durch Mitarbeiter zu haften (Betriebs- und Berufshaftpflicht). Darunter fällt auch die Haftung für etwaige Kooperationspartner.
 - 7.** Auch die Kündigungsfrist sollte festgeschrieben werden. Wenn nichts vereinbart ist, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, d.h. 14 Tage zum Monatsende. Zusätzlich sollte ein Passus enthalten sein, dass bei Tod des Pflegebedürftigen das Vertragsverhältnis unmittelbar endet. Bei vorübergehendem stationären Aufenthalt sollte es lediglich ruhen. Aus wichtigen Gründen können Pflegebedürftige, wie auch der Pflegedienst den Vertrag fristlos kündigen, z.B. wenn ein gestörtes Vertrauensverhältnis oder Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten vorliegen.



Gut vorbereitet ins Krankenhaus

Für einen geplanten Klinikaufenthalt können schon viele Vorbereitungen getroffen werden. Hier die wichtigsten Stichpunkte:

Von Notfällen abgesehen, werden die meisten Krankenhauseinweisungen vom Haus- oder Facharzt in die Wege geleitet.

Die notwendigen Voruntersuchungen wie Blutbilder, Röntgenuntersuchungen, EKG usw. werden vom Hausarzt ausgeführt oder veranlasst.

Alle diese Ergebnisse sollten komplett sein und falls vorhanden, sollten auch folgende Unterlagen mitgenommen werden:

- **Versicherungskarte**
- **Krankenhauseinweisung**
- **Kostenübernahme bei Privatpatienten**
- **Medikamentenplan**
- **Medikamente**
- **besondere Ausweise wie Allergie-, Herzschrittmacher-, Diabetiker-, Marcumarausweis**



Weiterhin sollte Folgendes geregelt sein:

- **(eventuell) Arbeitgeber informiert?**
- **Haustiere und Pflanzen versorgt?**
- **Wohnungs- und Briefkastenschlüssel weitergegeben?**
- **Termine erledigt oder verschoben?**
- **Bei längerem Krankenhausaufenthalt evtl. Bankvollmacht erteilt?**



Grundsätzlich unterliegen Ärzte gegenüber Dritten der Schweigepflicht.

Selbst Ehepartner haben kein Recht auf Information und können die Behandlung nicht beeinflussen.

Daher vorher festlegen, wer der Ansprechpartner für die Ärzte ist.

Außerdem kann man eine Vorsorgevollmacht erteilen oder eine Patientenverfügung verfassen.



Während des Aufenthaltes benötigen Sie unter anderem:

- **Persönliche Hygieneartikel**
- **Wäsche, Waschlappen, Handtücher**
- **Morgenmantel**
- **Schlafanzug oder Nachthemd**
- **Bade- bzw. Hausschuhe**
- **Kleingeld**
- **Lesebrille**
- **Gehstützen**
- **Hörgerät**
- **Behälter für Zahnprothese (beschriftet)**



Um den bestmöglichen Behandlungserfolg zu erzielen, ist es wichtig, dass sämtliche Therapieschritte verstanden wurden.

Scheuen Sie sich deshalb nicht nachzufragen, wenn Sie den Arzt nicht verstanden haben. Als Patient hat man das Recht auf genaue Informationen.

Ärzte sind verpflichtet, verständlich und umfassend über Diagnose und Behandlung aufzuklären.

Häusliche Pflegehilfen

Pflegebedürftige, die im eigenen Haushalt oder einem anderen Haushalt – in dem sie aufgenommen sind – gepflegt werden, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung.

Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht.
Der Anspruch umfasst je Kalendermonat für Pflegebedürftige:

Pflegestufe I	Pflegesachleistungen bis zu einem Gesamtwert von	420,- Euro
Pflegestufe II	Pflegesachleistungen bis zu einem Gesamtwert von	980,- Euro
Pflegestufe III	Pflegesachleistungen bis zu einem Gesamtwert von	1.470,- Euro
Härtefall	Pflegesachleistungen bis zu einem Gesamtwert von	1.918,- Euro

Weitere Auskünfte zu offenen Fragen geben die Pflegekassen. Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen.

Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat für Pflegebedürftige der

Pflegestufe I	215,- Euro
Pflegestufe II	420,- Euro
Pflegestufe III	675,- Euro

Kombination von Geld- und Sachleistung: Bei häuslicher Pflege bei Verhinderung durch Pflegepersonen, sogenannte Verhinderungspflege, kann bei allen Pflegestufen pro Jahr bis zu 28 Tagen und bis zu 1.470,- Euro in Anspruch genommen werden.

- Pflegemittel und technische Hilfe
- Tagespflege und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)
- Kurzzeitpflege
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.

Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des speziellen Falles nicht in Betracht kommt.

Pflegestufe I	1.023,- Euro	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedürftigen Aufwendungen bis zu 1.470,- Euro
Pflegestufe II	1.279,- Euro	
Pflegestufe III	1.470,- Euro	

Bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III können bis zu 1.470,- Euro monatlich übernommen werden. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. zur Vermeidung von Härtefällen) können die pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.750,- Euro übernommen werden.

Höchstens übernimmt die Pflegekasse jedoch 75 % des Heimentgeltes.

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des speziellen Falles nicht in Betracht kommt.

Als „Kurzzeitpflege“ bezeichnet man die zeitlich befristete stationäre Ganztagsbetreuung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen, die mit Ausnahme dieser wenigen Wochen von Angehörigen und/oder ambulanten Diensten zu Hause gepflegt werden.

Ziel dieses Angebotes ist es, Angehörige zu entlasten und die Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten, z.B. bei Urlaub oder plötzlichem Ausfall der „Pflegepersonen“, auch für selbstständig lebende alte Menschen bei Krankheit bzw. als Nachsorge nach einem Krankenhausaufenthalt.

Es besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung in den Altenheimen.

Vorraussetzung sind rechtzeitige Absprachen mit der Heimleitung und freie Plätze im Haus. Dazu gibt es spezielle Angebote für Kurzzeitpflege.

Die Kurzzeitpflege muss rechtzeitig bei den Kassen beantragt werden. Pro Jahr stehen Pflegebedürftigen bis zu 1.470,- Euro für die Kurzzeitpflege zur Verfügung. In einzelnen Fällen, z.B. bei Überschreitung dieses Betrages, kann über die sogenannte Verhinderungspflege noch einmal ein Betrag von bis zu 1.470,- Euro in Anspruch genommen werden.

Möglichkeiten einer Kurzzeitunterbringung bietet in beschränktem Umfang auf Anfrage z.B. das Bürgerheim Dingolfing (Tel. 08731/3168114) an.



Unsere Ziele

Unser oberstes Ziel ist es, dass sich unsere Besucher im Bürgerheim Dingolfing wohlfühlen.

Die Wünsche und Bedürfnisse der Tagespflegegäste bilden dabei die Grundlage unseres Handelns.

Betreuungskonzept

- *Körperlichen, geistigen und sozialen Abbauerscheinungen vorzubeugen*
- *In Zusammenarbeit mit Angehörigen und ambulanten Diensten eine reale Alternative zu bieten*
- *Unsere Besucher je nach Persönlichkeit und Lebenslage individuell zu betreuen und zu pflegen.*
- *Soziale Kontakte und Kommunikation im Altenservicezentrum zu ermöglichen*
- *Angehörige zu entlasten*
- *Im Zusammenhang mit einer Krankenhausnachsorge gezielte Rehabilitation durch Hinzuziehen von Fachkräften zu ermöglichen*

Unsere Leistungen

- *Ganzheitliche Pflege und Betreuung, Grund- und Behandlungspflege in Ergänzung zur häuslichen Pflege*
- *Drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee)*
- *Hilfe zur Selbsthilfe, Reaktivierung und Einübung alltäglicher Verrichtungen*
- *Körperliche und geistige Mobilisierung, Gymnastik*
- *Gruppenarbeit, den Wünschen und Interessen unserer Besucher entsprechend*
- *Kontakte zu anderen Mitmenschen*
- *Beratung der Angehörigen (Weiterversorgung, Kosten)*
- *Unterstützung rehabilitativer Maßnahmen durch Hinzuziehen von Fachkräften*
- *Kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst für TA-Besucher aus dem Stadtgebiet*
- *Anbindung an unser Altenservicezentrum mit allen Angeboten*



BürgerHeim ***
Betreuung und Pflege im Herzen Dingolfings



Kosten

- *Die Eigenbeteiligung beträgt pro Tag 15,83 Euro.*
- *Dabei reduziert sich der Anteil des häuslichen Pflegegeldes.*
- *Die Kosten für die Betreuung in der Tagespflege werden einheitlich nach einem festen Tagessatz berechnet.*

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr.

Es besteht ebenso die Möglichkeit, die Tagespflege im Bürgerheim für einzelne Tage fest oder auch stundenweise zu buchen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgendem Berater:

Anton Schratzenstaller
08731/3168-114

(Erreichbar zwischen 8.00 und 17.00 Uhr)

Das Altenservicezentrum im Bürgerheim Dingolfing ist ein wichtiger Bestandteil innovativer Arbeit.

Mit der Eröffnung im Jahr 2000 wurde eine wichtige Verbindungs- und Anlaufstelle für Senioren aus Dingolfing und der näheren Umgebung geschaffen.

Das Altenservicezentrum ist somit Bindeglied zwischen den Mietern des betreuten Wohnens, der Tagespflege, des Bürgerheims und der Senioren aus der Region Dingolfing.



Das Betreuungskonzept

Im Altenservicezentrum werden ein umfassendes Betreuungskonzept und vielfältige Serviceangebote wie Informationsveranstaltungen und Freizeitangebote für Senioren aus der Stadt Dingolfing und Umgebung angeboten.

Einzelbetreuung, Gruppenbetreuung, Förderung der Kommunikation und vieles andere mehr steht auf den täglichen Arbeitsplänen.



Die Montagsprogramme

und die regelmäßigen Aktivitäten können Sie unter der Telefonnummer

08731/3168-113 oder **08731/3168-121** erfragen.



Strickcafe, Kinonachmittag, Fachvorträge, Seniorentanz oder Seniorengymnastik stehen auf dem Programm.

Außerdem wird eine Beratungsstunde der Alzheimer-Selbsthilfegruppe im Bürgerheim (jeden dritten Dienstag im Monat ab 18 Uhr) angeboten.



Der Seniorenbeirat der Stadt Dingolfing organisiert auch in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen und -reisen sowie weitere gemeinsame Freizeitaktivitäten wie Wandern und Radeln.



Zukünftige Inforeisen wie z.B.:

- Bayerischer Rundfunk
- Bayerisches Fernsehen
- Flughafen München Vorfeld & Airbus
- Erlebniswelt BMW u.v.m.

Informieren Sie sich über die Tagespresse (Schwarzes Brett/Veranstaltungskalender) oder kontaktieren Sie einen unserer Seniorenbeiräte.



BMW
Werk Dingolfing



Die Wellness-Oase Caprima in Dingolfing

Um unsere Senioren ebenfalls auf der Fitnesswelle mit-schwimmen zu lassen, wurde die „**Gymnastik für Senioren zu Wasser und zu Land**“ eingeführt.

Hier ist weniger Power wie bei der Aquafitness angesagt, doch „geschenkt“ wird den Senioren auch hier nichts.

Erst aufwärmen an Land durch Bewegungsübungen und dann Gymnastik im Wasser bietet den Senioren die richtige Möglichkeit, fit zu bleiben.



Kosten:

Es ist lediglich der Eintritt zu bezahlen (Seniorenrabatt)

Termine:

Dienstag 10.15 - 11.00 Uhr und
Mittwoch 10.15 - 11.00 Uhr
(Während der Sommersaison am Mittwoch eine Stunde früher!)



Stadionstraße 44
Tel.: 08731/46 14
www.caprima.de

Sommersaison 15.05. bis 15.09. / Wintersaison 16.09. bis 14.05.

Dokumentenmappe

Dazu gehören:

- **Geburtsurkunden**
- **Heiratsurkunde oder Familienstammbuch**
- **Arbeitsverträge**
- **Wertpapiere, Sparbücher**
- **Sozialversicherungsunterlagen**
- **Versicherungspolices und das Testament (soweit nicht beim Notar hinterlegt)**
- **ggf. Patientenverfügung und Vollmachten**

Die nächsten Verwandten sollten wissen, wo die Mappe zu finden ist.

Zur Vorsorge für den Krankheits-, Pflege- oder Todesfall gehört es, alle wichtigen Unterlagen in einer Dokumentenmappe aufzubewahren.



DER RENTENANTRAG

Wann sollte man einen Rentenanspruch stellen?

Den Rentenanspruch sollten Sie im eigenen Interesse rechtzeitig beim Versicherungsamt der Stadt, bzw. beim zuständigen Rentenversicherungsträger, stellen.

Rechtzeitig heißt: bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. nach dem Tod des Ehegatten möglichst umgehend nach Eintritt dieses Ereignisses, bei Altersruhegeld möglichst 3 Monate vor Erreichen der Altersgrenze.

Den Anspruch auf Altersrente/ Altersruhegeld haben Sie sich, bzw. Ihr Ehepartner, im Laufe eines langen Berufslebens erworben. Für die meisten alten Menschen ist die Rente die hauptsächliche Stütze ihrer Altersversorgung.

Das Rentenrecht ist eine sehr komplizierte Angelegenheit. Welche Rentenart beansprucht werden kann und wie hoch die Rente bemessen sein wird, hängt von sehr vielen Bedingungen ab.

Wenn Sie Fragen zur Rentenanspruchstellung bzw. Rentenberechnung oder allgemein zu Ihrem Rentenanspruch haben, wenden Sie sich bitte je nach Rentenart an folgende Stellen:

**Stadtverwaltung Dingolfing
- Versicherungsamt -**
(nur für Dingolfinger Bürger)
Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2
84130 Dingolfing
Tel. 08731/501-0

**Landesversicherungsanstalt
Niederbayern-Oberpfalz (LVA)**
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Tel. 0871/81-0

**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte (BfA)**
Postfach
10407 Berlin
Tel. 030/865 - 1

Hilfe in rechtlichen Fragen

Personen mit geringem Einkommen können kostenlos einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen.

Ratsuchende legen die Unterlagen über ihre Einkommensverhältnisse entweder unmittelbar oder über den Anwalt dem Gericht zur Prüfung und Entscheidung vor. Der Rechtspfleger stellt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen einen Berechtigungsschein aus, mit dem man sich an einen selbst gewählten Rechtsanwalt wenden kann. Rechtsberatung wird für bereits laufende Gerichtsverfahren nicht gewährt.

Wenn Sie einen Rechtsstreit führen wollen oder müssen und sich nicht in der Lage sehen die Kosten hierfür zu tragen, kann Ihnen Prozesshilfe gewährt werden. Auch für diese Hilfe gelten jedoch bestimmte Einkommensgrenzen. Zuständig für die Beantragung ist das jeweilige Gericht, bei dem der Prozess anhängig ist. Ihr Rechtsanwalt kann in Ihrem Auftrag diese Prozesskostenhilfe beantragen und Sie ggf. über die Bedingungen informieren. Auskünfte über die Prozesskostenhilfe erteilt Ihnen auch die Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts.

Hilfe durch Betreuung/Betreuer

Wenn im höheren Alter die körperlichen und geistigen Kräfte merklich nachlassen und Ihnen die Erledigung selbst einfacher geschäftlicher Dinge des täglichen Lebens unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, sollten Sie sich in eigenem Interesse um einen Betreuer bemühen.

Eine Person Ihres Vertrauens – auch ein naher Verwandter – kann vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt werden. Sie behalten dabei alle Rechte und sind nicht entmündigt. Der Betreuer darf also nur in Ihrem Auftrag handeln. Der Wirkungsbereich der Betreuung ist auf einzelne Angelegenheiten begrenzt.



Amtsgericht Landau/Isar
Vormundschaftsgericht Betreuungsstelle
Hochstraße 17 • 94405 Landau/Isar
Tel. 09951/945-0



Landratsamt Dingolfing-Landau
- Betreuungsstelle -
Obere Stadt 1 • 84130 Dingolfing
Tel. 08731/87-459



Der Schmerz über den Verlust eines Angehörigen oder eines nahe stehenden Menschen verhindert oft klare Überlegungen. Dabei müssen gerade in so einem Augenblick eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, Stellen benachrichtigt, Anträge gestellt und Formalitäten beachtet werden.

Nachstehend erhalten Sie wichtige Hinweise und Verhaltensregeln, die Ihnen in dieser Situation helfen sollen:

Hier die wichtigsten Adressen und Rufnummern:

Stadtverwaltung Dingolfing
- Standesamt -
Dr.-Josef-Hastreiter-Straße 2
84130 Dingolfing
Tel. 08731/501-250

Nachlassgericht Landau/Isar
Tel. 09951/94 52 02

Stirbt ein Mensch nicht im Krankenhaus oder im Altenheim, dann gilt im Wesentlichen Folgendes:

- Arzt benachrichtigen, der den Totenschein ausstellt
- Nächste Angehörige unterrichten
- Meldung des Todesfalles (spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt)

Mitzubringen sind:

- **Totenschein**
- **Stammbuch und Personalausweis des Verstorbenen und Anzeigenden**

Das Standesamt stellt auch die Sterbeurkunde aus. Diese wird von Behörden, Versicherungen usw. als Nachweis benötigt.

- Grabstelle besorgen; beim Pfarramt unter Vorlage der Beerdigungserlaubnis (im Standesamt ausgestellt) die Beerdigung anmelden

Benachrichtigung der gesetzlichen/privaten Versicherungsträger:

- Rentenversicherung
- Lebensversicherung
- Krankenkasse
- Bank(en) benachrichtigen

(Die Banken sind verpflichtet, das Vermögen/die Kontostände der oder des Verstorbenen zum Todestag an das Finanzamt zu melden)

- Abgabe des Testaments beim Nachlassgericht

- *Todesanzeige aufgeben*
- *Danksagung aufgeben*
- *Sterbebilder*
- *Kündigung laufender Verträge*
- *Benachrichtigung von Vereinen, Verbänden, Organisationen, denen die/der Verstorbene angehört hat.*

Wenn Sie ein Bestattungsinstitut einschalten, werden Ihnen die obengenannten Aufgaben weitgehend abgenommen.

Folgende Bestattungsinstitute stehen zur Verfügung:

Bestattungsunternehmen	Bestattungshilfe Denk
Unterpaintner GmbH	Trauerhilfe GmbH & Co KG
Griesgasse 21	Am Herrenweiher 3
84130 Dingolfing	84130 Dingolfing
Tel. 08731/2122	Tel. 08731/31007

Das Testament ist das gegebene Mittel um sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Nachlasses nach den Wünschen des Verstorbenen verfahren wird. Unklare Erbschaftsverhältnisse haben schon oft für Streit unter den Angehörigen gesorgt.



Öffentliches Testament

Das „öffentliche Testament“ – ein vor einem Notar mündlich erklärtes, gebührenpflichtiges Testament – bietet folgende Vorteile:

Der Notar berät Sie und verdeutlicht Ihnen die Konsequenzen der geplanten Verfügungen. Der Notar hinterlegt das Testament beim Amtsgericht und Zweifel darüber ob es echt ist oder wie es zu verstehen ist, können somit in der Regel nicht aufkommen.

Eigenhändiges Testament

Ohne Kosten können Sie auch ein eigenhändiges Testament errichten. Dabei muss nicht nur die Unterschrift, sondern der gesamte Text handschriftlich niedergeschrieben werden. Vergessen Sie nicht Ort und Datum anzugeben und unterschreiben Sie mit Vor- und Familiennamen. Dieses Testament können Sie zu Hause verwahren oder sicherheitshalber beim Amtsgericht (gegen eine geringe Gebühr) hinterlegen.

Gemeinsames Testament von Ehegatten

Das Gesetz ermöglicht es Ehegatten, ein gemeinschaftliches Testament (das für den Tod beider Ehegatten gilt) entweder in öffentlicher oder eigenhändiger Form zu errichten.

In einem sogenannten „Berliner Testament“ setzen sich die Ehegatten gegenseitig als alleinige Erben ein und bestimmen weiter, dass nach dem Tode des Überlebenden eine oder mehrere dritte Personen (z.B. Kinder oder Enkel) den Nachlass erhalten sollen.

Es reicht aus, wenn ein Ehegatte das Testament eigenhändig niederschreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte nur mitunterschreibt.



Lassen Sie sich rechtzeitig von einem Notar oder Steuerberater beraten, ob es steuerliche Gründe dafür gibt, besondere Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten zuzuwenden.

Die Patientenverfügung dokumentiert den Willen einer Person für den Fall, dass sie ihr Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ausüben kann im Hinblick auf Entscheidungen über die Anwendung medizinischer Verfahren und zu menschenwürdigem Sterben.

Wie stellt man aber den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? Wer in einer solchen Situation nicht möchte, dass ein anderer über das „ob“ und das „wie“ der ärztlichen Behandlung entscheidet, kann in einer Patientenverfügung festlegen, ob er bei einem konkret beschriebenen Krankheitszustand bestimmte medizinische Maßnahmen wünscht oder ob sie unterlassen werden sollen.

In einer Informationsschrift des Landratsamtes mit dem Titel „Vorsorge – Selbst bestimmen“ finden Sie Muster und Textbausteine zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und eines Patiententestaments.

Das Bundesministerium der Justiz hat einen umfangreichen Leitfaden zum Thema Patientenverfügung herausgegeben. In dieser Broschüre sind Empfehlungen mit sorgfältig erarbeiteten Textbausteinen zusammengestellt, mit denen Sie Ihre individuellen Entscheidungen formulieren können. Beispiele wie eine Patientenverfügung aussehen könnte, können dieser Broschüre entnommen werden.

Für eine individuelle Beratung stehen Ihnen das Landratsamt, das Amtsgericht Landau/Isar oder die Stadt Dingolfing zur Verfügung.

Wenn Sie eine rechtliche Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar.

Die Broschüre ist erhältlich beim

**Publikationsversand
der Bundesregierung
Postfach 481009
D-18132 Rostock**

Die Informationsschrift erhalten Sie beim

**Landratsamt Dgf-Lan
Obere Stadt 1
84130 Dingolfing**

Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

Die Vorsorgevollmacht ist eine persönliche, schriftliche Willenserklärung für den Fall bzw. für die Zeiten, wenn eine Person auf Grund geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit nicht mehr selbstverantwortlich handeln und entscheiden kann.

Eine solche Vorsorgevollmacht ist dann eine wertvolle Hilfestellung für Angehörige, dem Willen des Verfassers der Vorsorgevollmacht in Vermögens-/Gesundheits- und anderen Angelegenheiten gerecht zu werden.

Mit einer Betreuungsverfügung legt der Verfasser fest, welche Person die rechtliche Betreuung bei eingetretener Unfähigkeit zu selbstverantwortlichem und sinnvollem Handeln übertragen wird.

Nähere Informationen können Sie bei den in der Patientenverfügung angegebenen Adressen erhalten.



Falls Sie diese Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung wünschen, bitte nachfolgende Seiten vorsorglich und gut lesbar ausfüllen, ausschneiden und an einem sicheren Ort, wie z.B. Ihrer Dokumentenmappe aufbewahren.

Für den Fall, dass ich

Vorname Nachname

geboren am geboren in

Straße PLZ / Ort

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

Zutreffendes habe ich hier angekreuzt

- Wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander festgestellt haben, dass ich mich – aller Wahrscheinlichkeit nach – unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liege.
- Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Dauerschädigung des Gehirns eintritt.
- Wenn es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt.
- (weitere Situationen): _____

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.

2. In allen unter Punkt 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen.

Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

- Ich wünsche eine Begleitung Name und Anschrift
- durch Hospizdienst _____
- durch Seelsorge _____
- durch Frau / Herrn _____

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich:

- Die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- Keine Wiederbelebungsmaßnahmen.

Zutreffendes habe
ich hier angekreuzt**4. In den unter Punkt 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:**

- Keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Venen).
- Verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen.

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen.

 ja nein**Bevollmächtigte(r)**Herr/
Frau

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Tel

Fax

Handy

E-Mail

Sollten auf Grund der Rechtslage meine Wünsche von einem Gericht genehmigt werden müssen, so beauftrage ich den Bevollmächtigten, die Zustimmung des Gerichts auch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes zu erlangen.

Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht.

Ich habe anstelle einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung erstellt

 ja nein

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich weiß, dass ich diese Verfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

Ort / Datum

Unterschrift

HINWEIS: Dieser Mustertext wurde sorgfältig erstellt und basiert auf dem Rechtsstand von Juli '09. Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders bewerten und dass deshalb die Verfasser keine Haftung übernehmen können. Bitte streichen Sie alle nicht zutreffenden Textpassagen und schreiben Sie nur, was in Ihrem Fall tatsächlich zutrifft. Eine individuelle Rechtsberatung kann grundsätzlich durch einen Mustertext nicht ersetzt werden.

Ich,

Vorname

Nachname

geboren am

geboren in

Straße

PLZ / Ort

erteile hiermit Vollmacht an:

Herr/
Frau

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Tel

Fax

Handy

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt habe.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

ja

nein

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung erstellt habe, muss diese beachtet werden.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn ich an einer solchen Behandlung sterben könnte oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

ja

nein

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

3. Post und Fernmeldeverkehr

ja

nein

- Sie darf für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenerklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

**4. Behörden**

• Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

ja

nein

5. Vermögenssorge

• Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich:

ja

nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
- die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag über meine Wohnung wahrnehmen
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
- Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere Darlehens- und sonstige Kreditverträge abschließen
- mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.

Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

HINWEIS: Kreditinstitute verlangen i.d.R. eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken.

Für Immobiliengeschäfte ist notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich.

Betreuungsverfügung

ja

nein

• Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („Betreuung“) erforderlich sein sollte und ich keine gesonderte Betreuungsverfügung errichtet habe, bitte ich, die vorab bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Falls die vorab bezeichnete Person nicht übernehmen will oder kann, schlage ich als Ersatzperson folgende vor:

Herr/
Frau

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Tel

Fax

Handy

E-Mail

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich weiß, dass ich diese Verfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

Ort / Datum

Unterschrift

HINWEIS: Dieser Mustertext wurde sorgfältig erstellt und basiert auf dem Rechtsstand von Juli '09. Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders bewerten und dass deshalb die Verfasser keine Haftung übernehmen können. Bitte streichen Sie alle nicht zutreffenden Textpassagen und schreiben Sie nur, was in Ihrem Fall tatsächlich zutrifft. Eine individuelle Rechtsberatung kann grundsätzlich durch einen Mustertext nicht ersetzt werden.



Ich,

Vorname

Nachname

geboren am

geboren in

Straße

PLZ / Ort

schlage für den Fall, dass für mich ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss, gemäß § 1897 BGB hierfür die folgende Person als Betreuer für alle erforderlichen Angelegenheiten vor:

Herr/
Frau

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Falls die oben bezeichnete Person nicht übernehmen will oder kann, schlage ich als Ersatzperson folgende vor:

Herr/
Frau

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Auf keinen Fall wünsche ich, dass die folgende(n) Person(en) zum Betreuer bestellt wird/werden:

Herr/
Frau

Vorname

Nachname

Straße

PLZ / Ort

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

- 1) Die in meiner Patientenverfügung vom (Datum) _____ geäußerten Wünsche sind von meinem Betreuer zu befolgen. Insbesondere obliegt es meinem Betreuer auch, die in meiner Patientenverfügung von mir niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal, aber ggf. auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht durchzusetzen.
- 2) Weitere Wünsche: _____

(eventuell auf separatem Blatt fortsetzen)

HINWEIS: Neben der Benennung einer bestimmten Person als zukünftigen Betreuer können Sie auch Ihre Wünsche bezüglich der Ausübung der Betreuung festhalten. Sie können also etwa Anordnungen über die spätere Lebensgestaltung treffen. Beispielsweise, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen, in welches Pflegeheim Sie ziehen wollen, welche Wünsche und persönliche Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, was für Ihre Finanzen und Versicherungen gelten soll, was mit Ihrer Wohnung oder Ihrem Haustier geschehen soll, etc.

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich weiß, dass ich diese Verfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

Ort / Datum

Unterschrift

HINWEIS: Dieser Mustertext wurde sorgfältig erstellt und basiert auf dem Rechtsstand von Juli '09. Wie für alle rechtlichen Abhandlungen gilt jedoch, dass Gerichte im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände anders bewerten und dass deshalb die Verfasser keine Haftung übernehmen können. Bitte streichen Sie alle nicht zutreffenden Textpassagen und schreiben Sie nur, was in Ihrem Fall tatsächlich zutrifft. Eine individuelle Rechtsberatung kann grundsätzlich durch einen Mustertext nicht ersetzt werden.

Ältere Mitbürger, die sich eine warme Mahlzeit nicht mehr selbst zubereiten können, haben die Möglichkeit am „**Fahrbaren Mittagstisch**“ (**Essen auf Rädern**) teilzunehmen.

Folgende Einrichtungen und Gaststätten bieten sich an:

BRK Kreisverband Dingolfing-Landau
Frau Doris de Benedictis
Tel. 08731/372053
Fax 08731/5467

Menüservice: Diabetikerkost
 Vollkost/Schonkost
 À la carte
 Kosten: lt. Preisliste
 Lieferung: Montag bis Freitag

Restaurant - Bistro - Kupferkanne
Krautaustraße 33
84130 Dingolfing
Tel. 08731/2477

Menüservice: Wahlmenü à la carte
 Kosten: 6,- bis 8,- Euro
 Lieferung: Dienstag bis Sonntag

Gasthof Bubenhofer
Speisemarkt 4
84130 Dingolfing
Tel.: 08731/1021
Fax: 08731/3269979
www.restaurantbubenhofer.de
E-Mail: adrovic@t-online.de

Menüservice: Wechselnde Tagesgerichte
 Kosten: lt. Preisliste
 Lieferung: Montag bis Samstag
 von 11 bis 13 Uhr

Schwaiger Bierstüberl
Kreuzstraße 8
84130 Dingolfing
Tel.: 08731/327832
Fax: 08731/393507

Menüservice: Wechselnde Tagesgerichte
 Abo-Essen
 Kosten: 5,- Euro
 Lieferung: Montag bis Freitag
 von 11 bis 13.30 Uhr

Arnstorfer Tafel:

Hier können sich bedürftige Menschen der Stadt Dingolfing mit Nahrungsmitteln versorgen. Diese werden jeweils von 14 Uhr bis maximal 16 Uhr (solange Vorrat reicht) jeweils an Freitagen im Bürgerheim, BGR-Josef-Zinnbauer-Str. 8, abgegeben.



Entsprechend der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Dingolfing vom 29.10.2003 wählten am 12. Dezember 2006 Delegierte der sozialen Verbände, des Bürgerheims und der Bevölkerung für drei Jahre den Seniorenbeirat.

Es wurden gewählt:



*Richard Stadler
Vorsitzender
Gablonzer Str. 42
84130 Dingolfing
Tel. 08731 - 73675*



*Mariele Brechhuber
Pröllerstraße 12
84130 Dingolfing
Tel. 08731 - 7 17 39*



*Rosa Rieger
Elbogener Str. 3
84130 Dingolfing
Tel. 08731 - 7 11 23*



*Rudolf Furtner
Erlenweg 27
84130 Dingolfing-
Teisbach
Tel. 08731 - 4554*



*Günter Hartl
Szarstraße 28
84130 Dingolfing
Tel. 08731 - 73118*

Was ist der Seniorenbeirat?

- Er ist Sprachrohr der Senioren und nimmt durch Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange wahr.
- Er ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- Er ist Mittler zwischen der älteren Generation, dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Verbänden.
- Er ist bestrebt, eine bessere Koordination und Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen und Verbände zu erreichen, um die Seniorenarbeit effektiver zu gestalten.
- Der Seniorenbeirat ist kompetenter Ansprechpartner.
- Er nimmt Anregungen und Beschwerden älterer Frauen und Männer entgegen und leitet sie mit entsprechenden Begründungen den zuständigen Stellen zu. Er ist Ansprechpartner für die Gremien des Stadtrates, der kommunalen und staatlichen Behörden, der Verbände und der sonstigen öffentlichen Organisationen.

Was tut der Seniorenbeirat?

- Er kümmert sich um die Nöte älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, verweist auf Möglichkeiten der Hilfe oder wird, falls möglich, auch selbst tätig.
- Er nimmt die Interessen der älteren Menschen durch Anträge, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Stadtrat, Stadtverwaltung und Verbänden wahr.
- Bei kommunalen Entscheidungen wirkt der Seniorenbeirat bei allen Fragen, die Senioren betreffen, aktiv mit.

Sie haben Anregungen und Ideen für unseren Seniorenführer?

Sie suchen mehr Information oder möchten einen Beitrag zum nächsten Seniorenführer der Stadt Dingolfing leisten? Kontaktieren Sie einen unserer Vertreter/-innen - Wir helfen gerne!



Stadt Dingolfing

Dr. Josef-Hastreiter-Straße 2

Tel. 08731/501-0

Fax 08731/501-166

stadt@dingolfing.de

www.dingolfing.de